

# Lizenzbedingungen für die befristete Softwareüberlassung

## 1. Geltungsbereich

Die folgenden "Lizenzbedingungen" von Fa. xtrade Software, René Wichmann, An der Hauptstr. 18, 09600 Oberschöna, Deutschland (folgend "Bedingungen" genannt) gelten zwischen René Wichmann als Softwarevermieter (nachfolgend "Lizenzgeber" genannt) und dem jeweiligen Mieter (nachfolgend "Berechtigter" oder „Lizenznehmer“ genannt) und regeln die zeitlich begrenzte Überlassung der Nutzungsrechte an dem übergebenen EDV-Programm „xtrade“, folgend auch Software genannt, (Softwareüberlassungsvereinbarung) gegen eine vom Berechtigten zu zahlende regelmäßige Nutzungsgebühr, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

## 2. Leistungsinhalt

- 2.1. Das Recht zur zeitlich befristeten Nutzung der Software beinhaltet den Anspruch auf Lieferung und regelmäßige Aktualisierung gemäß Nr. 6.1. dieser Bedingungen der Software. Ein Handbuch ist derzeit (Stand 26.01.2005) noch nicht vorgesehen.
- 2.2. Der Berechtigte nutzt die Software „wie besehen“. Er erklärt sich mit denen in einer Testphase eigenständig herausgefundenen Leistungen einverstanden.
- 2.3. Der Lizenzgeber macht darauf aufmerksam, dass es trotz sorgfältiger Bearbeitung und aller Qualitätssicherungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik nicht immer möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme, insbesondere wenn sie mit anderen Programmen verbunden werden, so zu entwickeln, dass sie immer fehlerfrei arbeiten.

## 3. Umfang, Dauer und Art der Nutzung

- 3.1. Der Berechtigte erhält ein zunächst auf 3 Monate zeitlich befristetes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software (sog. einfaches Nutzungsrecht), für das keine Unterlizenz vergeben werden darf. Der Berechtigte hat nicht das Recht, über den Installationsumfang hinaus Vervielfältigungen bzw. Kopien der Software bzw. der weiter zur Verfügung gestellten Unterlagen anzufertigen. Es sei denn, es handelt sich um die für die Sicherung der künftigen Nutzung erforderlichen und notwendigen Sicherungskopien der Software bzw. der etwaigen weiteren Unterlagen.
- 3.2. Der Berechtigte verpflichtet sich, die Software nur an der Anzahl von Arbeitsplätzen bzw. nur für die Anzahl von Usern und nur für die Zeit einzurichten, für die er befristete Nutzungsrechte erworben hat. Die Nutzung der Software ist außerdem mit Hilfe von technischen Mitteln auf eine bestimmte Hardware Konfiguration (Computer) eingeschränkt. (siehe hierzu auch unter Punkt 10. Geheimhaltung). Dem Lizenznehmer steht das Recht zu, innerhalb der Vertragslaufzeit bei einem Neuerwerb seiner EDV- Anlage die Lizenz auf die neue EDV-Anlage zu ändern. ( in für den gesunden Menschenverstand üblichen zeitlichen Abständen). Dazu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung an den Lizenzgeber.
- 3.3. Ausdrucke von Daten sind nur aus der laufenden Anwendung heraus und zum ausschließlichen Gebrauch des Berechtigten im Rahmen von Sinn und Zweck der Softwareüberlassung erlaubt.
- 3.4. Alle im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses überlassenen Materialien insbesondere die Software dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Berechtigte verwahrt diese Vertragsgegenstände sorgfältig, um den Zugriff Dritter und jeden Missbrauch zu verhindern.
- 3.5. Nach Ablauf der Nutzungsdauer sind die überlassenen Datenträger, weitere Materialien, etwaige Sicherungskopien dem Lizenzgeber herauszugeben. Der Lizenzgeber kann vom Berechtigten auch wahlweise die Vernichtung der genannten Sachen verlangen.

## 4. Gebühren, Fälligkeit

- 4.1. Soweit nicht anders mit dem Lizenzgeber vereinbart ist die monatliche Nutzungsgebühr der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmen.
- 4.2. Die regelmäßige Nutzungsgebühr wird nach Zugang jeder Rechnung ohne Abzug fällig und wird jeweils 3 Monate im Voraus erhoben.
- 4.3. Gerät der Berechtigte trotz Mahnung und Setzen einer angemessenen Frist mit der Zahlung der Nutzungsgebühr in Verzug, so ist der Lizenzgeber berechtigt, den Softwareüberlassungsvertrag fristlos zu kündigen.
- 4.4. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, während der Laufzeit des Vertrages Preisänderungen vorzunehmen. Eventuelle Preisänderungen werden dem Berechtigten vor Inkrafttreten rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. Der Berechtigte hat das Recht, den Nutzungsvertrag mit der üblichen Frist oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung zu kündigen.
- 4.5. Die Nutzungsgebühren verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ein Aufrechnungsrecht oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Berechtigten nicht zu. Es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

## 5. Vertragsdauer, Kündigung

- 5.1. Der Nutzungsvertrag hat zunächst eine Laufzeit von 3 Monaten. Wird der Vertrag nicht 2 Wochen vor Ablauf schriftlich vom Berechtigten oder Lizenzgeber gekündigt, verlängert er sich automatisch um weitere 3 Monate. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Kündigung beim Vertragspartner.
- 5.2. Dieser Vertrag wird wirksam mit Akzeptanz dieser Vertragsbedingungen durch den LIZENZNEHMER, die Lieferung der SOFTWARE sowie Bezahlung der Nutzungsgebühren für mindestens 3 Monate im Voraus durch den LIZENZNEHMER.
- 5.3. Der Lizenzgeber ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, insbesondere wenn der Berechtigte die Mietsache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder sie unbefugt einem Dritten überlässt.

## 6. Aktualisierung der Software

- 6.1. Die Aktualisierung der Software ist Bestandteil der befristeten Softwareüberlassung, insbesondere soweit diese durch wesentliche Änderungen gesetzlicher oder anderer verbindlicher Bestimmungen bedingt sind. Einen Anspruch auf Anzahl und Zeitpunkt der Aktualisierung hat der Berechtigte jedoch nicht.
- 6.2. Zur Aktualisierung der Software gehört die Mangelbeseitigung der Software soweit der Mangel aufgrund der Beschreibung des Berechtigten mit zumutbarem technischem und wirtschaftlichem Aufwand rekonstruierbar ist.
- 6.3. Der Lizenzgeber behebt die Fehler, die in der neuesten ausgelieferten Softwareversion auftreten. Die Fehlermitteilung des Berechtigten soll unverzüglich schriftlich erfolgen; erfolgt sie lediglich telefonisch, ist sie in schriftlicher Form nachzureichen.
- 6.4. Stellt sich bei der Fehlerermittlung heraus, dass die Ursache einer Funktionsstörung im Verantwortungsbereich des Berechtigten liegt, so ist der Lizenzgeber berechtigt, den korrespondierenden angemessenen Fehlerermittlungsaufwand dem Berechtigten in Rechnung zu stellen.
- 6.5. Zur Fehlerbehebung gehört die Eingrenzung der Fehlerursache, die Fehlerdiagnose sowie die Behebung oder, soweit dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, die Herstellung der Betriebsbereitschaft der Software durch einen entsprechenden „Umweg“, welcher mit dem Berechtigten abzustimmen ist. Notwendige Unterbrechungen der Betriebsbereitschaft können bei der Fehlerbehebung nicht immer ausgeschlossen werden.
- 6.6. Diese Fehlerbehebung kann auch durch das Übersenden einer korrigierten/neuen Programmversion seitens des Lizenzgebers erfolgen.
- 6.7. Der Lizenzgeber unterstützt im Rahmen der Aktualisierung nur die jeweilige Vorgängerversion der Software.
- 6.8. Die Aktualisierung der Software erfolgt durch die manuell auszuführende Update Funktion im Programm oder durch Übersendung einer CD, Mail oder wird zum Download zur Verfügung gestellt. Eine "Vor - Ort - Betreuung" ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie kann im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

## 7. Dekompilierung und Programmänderungen

- 7.1. Die Software unterliegt dem Schutz der Copyrightgesetze der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, keine Änderungen, Anpassungen, Übertragungen, Rückübersetzungen, Dekompilierungen, Disassemblierungen vorzunehmen und keine sonstigen Versuche anzustellen, den Quellcode der Software in ein von Menschen lesbares Format zu bringen.
- 7.3. Der Lizenznehmer darf das Installationsprogramm selbst in keiner Weise verändern oder modifizieren, ausgenommen nur insoweit dies ausdrücklich gemäß der Europäischen Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen gestattet ist und Sie damit keinen neuen Code für die Software anlegen. Der Lizenznehmer darf weder die Software noch irgendeinen Teil davon abändern oder Derivate davon anfertigen.

## 8. Gewährleistung

- 8.1. Der LIZENZGEBER gewährleistet, dass alle Serviceleistungen, die vom LIZENZGEBER ggf. auf der Grundlage dieses Vertrages oder weiterer mit dem LIZENZNEHMER getroffener Vereinbarungen erbracht werden, dem allgemein üblichen Industriestandard entsprechen.
- 8.2. Der LIZENZGEBER gewährleistet, dass alle zumutbaren technischen Maßnahmen ergriffen wurden, um Computerviren zu entdecken und gewährleistet, dass die SOFTWARE nach Durchführung dieser Maßnahmen bei Lieferung nach bestem Wissen keinen Virus oder anderen Softwarecode, Softwareroutinen oder Hardwarekomponenten enthalten (soweit nicht in der Dokumentation ausdrücklich angegeben), die geeignet sind, den Programm-Ablauf zu verhindern, zu stören oder die Programme oder andere Software oder Daten zu löschen.
- 8.3. Der Berechtigte hat Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 8.4. Ansprüche des Berechtigten wegen Mängeln unterliegen einer Verjährungsfrist von 6 Monaten. Andere als Gewährleistungsansprüche des Berechtigten, insbesondere solche aus §§ 280 (unmittelbar) oder 311 BGB, verjähren in 3 Jahren. Die folgenden Punkte unter „9. Haftung“ dieser Bedingungen bleiben unberührt.
- 8.5. Der Lizenzgeber steht dafür ein, dass die übergebenen und lizenzierten Materialien frei von Rechten Dritter sind. Anderenfalls wird der Lizenzgeber diese entweder so abändern, dass deren Nutzung Rechte Dritter nicht berührt oder die Befugnis erwirken, dass diese uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Berechtigten vertragsgemäß genutzt werden können.
- 8.6. Hat die überlassene Software zur Zeit der Überlassung an den Berechtigten einen Fehler, der ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt, oder entsteht während der Mietzeit ein solcher Fehler, so ist die Gewährleistung zunächst auf Nacherfüllung beschränkt. Der Lizenzgeber wird nach sachgerechten Kriterien entscheiden, ob er den Mangel in Form einer Neulieferung oder einer Fehlerbeseitigung behebt.
- 8.7. Gelingt es dem Lizenzgeber nicht, die vertraglich vereinbarte Tauglichkeit der Software in einer angemessenen Frist wiederherzustellen, so wird der Berechtigte für die Zeit, in der die Tauglichkeit vollständig aufgehoben sein sollte, von der Entrichtung der Nutzungsgebühr befreit, oder kann wahlweise vom Vertrag zurücktreten. Voraussetzung hierfür ist, dass der LIZENZNEHMER dem LIZENZGEBER vom Auftreten eines Fehlers unverzüglich schriftlich benachrichtigt und den LIZENZGEBER mit allen verfügbaren Informationen, sei es in schriftlicher oder elektronischer Form, in die Lage versetzt, den Fehler zu reproduzieren.
- 8.8. Nur im Falle der erheblichen Minderung der Tauglichkeit ist eine angemessen herabgesetzte Nutzungsgebühr zu entrichten.
- 8.9. Der Lizenznehmer darf Schadensersatz nur bei Verschulden des Lizenzgebers und erst nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch verlangen. Das nähere hierzu, insbesondere die Anforderungen an das Verschulden des Lizenzgebers, regeln die nachfolgenden Punkte „9. Haftung“ dieser Bedingungen.
- 8.10. Im Übrigen gilt die Gewährleistung für Mängel bei nicht vertrags- bzw. vereinbarungsgemäß abgeänderten oder bearbeiteten Fassungen nur, wenn der Berechtigte nachweist, dass es sich um Mängel handelt, die in keinerlei Zusammenhang mit den Abänderungen oder Bearbeitungen stehen.
- 8.11. Verhandlungen über Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis zwischen Lizenzgeber und Berechtigter oder solche über die die Ansprüche begründenden Umstände hemmen die Verjährung nicht.

- 8.12. Für öffentliche Aussagen, insbesondere in der Werbung, hat der Lizenzgeber nur einzustehen, wenn diese ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind und er sie veranlasst hat. In diesen Fällen besteht eine Einstandspflicht des Lizenzgebers dann, wenn die Werbung die Entscheidung des Berechtigten tatsächlich beeinflusst hat.
- 8.13. Garantien und/oder zugesicherte Eigenschaften werden vom Lizenzgeber nur bei ausdrücklicher und besonderer Vereinbarung übernommen, insbesondere wird keine Gewähr dafür übernommen, dass durch die Nutzung der Lizenzprodukte bestimmte Ergebnisse erzielt werden können.
- 8.14. Der Lizenzgeber garantiert nicht, dass die Software stets fehlerfrei und unterbrechungsfrei funktioniert.
- 8.15. Der Lizenzgeber leistet keine Gewähr dafür, dass sämtliche Software-Fehler behebbar sind oder behoben werden.
- 8.16. Der LIZENZGEBER schließt für Testprogramme/-lizenzen jegliche Gewährleistung aus.

## 9. Haftung

- 9.1. Die Haftung des Lizenzgebers entfällt, wenn der Lizenznehmer eigenmächtig, d.h. vertragswidrig oder ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Lizenzgeber, Änderungen an der Software oder auch an weiteren Dokumentationsunterlagen vorgenommen hat.
- 9.2. Der Lizenzgeber haftet nicht für so genannte Mangelfolgeschäden, wie insbesondere entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Folgen von Betriebsunterbrechungen oder sonstige Einbußen am sonstigen Vermögen des Berechtigten. Eine Haftung des Lizenzgebers für Schäden und Nachteile, die sich aus den Börsengeschäften seitens des Lizenznehmers ergeben, wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.3. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten dann nicht, wenn die Schäden des Berechtigten auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtenverletzung des Lizenzgebers oder aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtenverletzung von Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers beruhen.
- 9.4. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der LIZENZGEBER nur für den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.
- 9.5. Der Höhe nach ist die Haftung in allen Fällen auf den einfachen Betrag der vom LIZENZNEHMER an den LIZENZGEBER gezahlten Nutzungsgebühren beschränkt. Falls sich Schadenersatzansprüche auf Services oder Leistungen beziehen, welche auf Basis dieses Vertrages erbracht werden, ist die Haftung auf den Gesamtbetrag der vom Lizenznehmer an den Lizenzgeber bezahlten Services oder Leistungen, beschränkt.
- 9.6. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren oder Garantien des Lizenzgebers gegenüber dem Berechtigten betreffen oder wenn Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers.
- 9.7. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 9.8. Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden des LIZENZGEBERS als auch auf ein Verschulden des LIZENZNEHMERS zurückzuführen, muss sich der LIZENZNEHMER sein Mitverschulden anrechnen lassen. Der LIZENZNEHMER ist insbesondere für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten (mindestens einmal wöchentlich) verantwortlich. Der Lizenzgeber haftet nicht für den Verlust oder die Wiederbeschaffung von Daten.
- 9.9. Es besteht Einvernehmen, dass es trotz sorgfältiger Pflichterfüllung nach dem jeweiligen Stand der Technik nicht immer ermöglicht werden kann oder es nur mit unvertretbarem wirtschaftlichem Aufwand möglich wäre, dass das EDV -Programm vollumfassend in allen Bereichen und Darstellungen zu 100 % fehlerfrei arbeitet. Derartige Mängel gelten daher nicht als Pflichtverletzung des Lizenzgebers.
- 9.10. Die Verjährungsfrist für alle Schadenersatzansprüche beträgt zwölf Monate ab dem schadensverursachenden Ereignis. Bei unerlaubten Handlungen gelten die gesetzlichen Fristen.
- 9.11. Soweit die Haftung des LIZENZGEBERS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung des Inhabers, der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des LIZENZGEBERS.

## 10. Geheimhaltung

- 10.1. Benachrichtigungspflicht nach § 33 BDSG.  
Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass der Lizenzgeber zu Zwecken der Vertragsverwaltung, Abrechnung und statistischen Auswertungen personenbezogene Daten elektronisch speichert. Dabei handelt es sich z.B. um Daten wie Name, Adresse und rechnerpezifische Daten. Letztere dienen dazu, um die Nutzung der Software auf eine bestimmte Hardware Konfiguration (Computer) zu beschränken.
- 10.2. Lizenznehmer und Lizenzgeber werden auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus sämtliche Merkmale und Einzelheiten der lizenzierten Software sowie sämtliche im weiteren Lizenzmaterial enthaltene Informationen gegenüber Dritten geheim halten.
- 10.3. Lizenznehmer und Lizenzgeber werden alle Informationen und Unterlagen, von denen sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag Kenntnis erlangt haben, nur zur Durchführung des Vertrages verwenden. Solange und soweit die Informationen und Unterlagen nicht allgemein bekannt geworden sind oder der Lizenzgeber einer Bekanntgabe vorher nicht schriftlich zugestimmt hat, wird der Lizenznehmer die Unterlagen und Informationen gegenüber Dritten auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus vertraulich behandeln. Er wird jedem seiner Mitarbeiter und eingeschaltete Dritten, die im Rahmen dieses Vertrages eingesetzt werden, eine entsprechende Verpflichtung auferlegen, sie eingehend über die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes unterrichten und auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichten (§ 5 Bundesdatenschutzgesetz).

## 11. Sonstiges

### 11.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Lizenzvertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die mangelhafte oder lückenhafte Bestimmung ist dann durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn der mangelhaften oder lückenhaften Bestimmung möglichst nahe kommt.

## 11.2 Schriftformklausel

Der Vertrag sowie seine Anlagen enthalten sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien über den Vertragsgegenstand und ersetzen alle vorhergehenden mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch den Lizenzgeber. Dies gilt auch für eine das Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarung.

## 11.3 Gerichtsstand, anwendbares Recht

11.3.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dresden/Sachsen. Der Lizenzgeber ist auch berechtigt, am Haupt(wohn)sitz des Lizenznehmers zu klagen.

11.3.2. Der Vertrag und alle im Rahmen seiner Durchführung geschlossenen Rechtsgeschäfte unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen UN-Kaufrechts (UNCITRAL).

Name:

Straße:

PLZ:

Ort:

Land:

Tel.:

Mail:

Ich habe den Softwarelizenzvertrag (Stand: 27.01.2005) für die befristete Softwareüberlassung der Software „xtrade“ gelesen und akzeptiere die Bedingungen dieses Vertrages.

Datum:

Unterschrift des Lizenznehmers